

G e b ü h r e n s a t z u n g
der Gemeinde Altenholz für den kommunalen Friedhof
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Jan. 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung und des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juli 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für:

1. <u>Urnenwahlgräber</u> für 2 Urnen	850,00 Euro
2. <u>Reihengräber</u>	
2.1 für Erdbestattungen	1.020,00 Euro
2.2 für 2 Urnen	620,00 Euro
3. <u>Wahlgräber</u> - einstellig - Bei zwei- bzw. dreistelligen Wahlgräbern wird die zwei- bzw. dreifache Gebühr erhoben.	1.460,00 Euro
4. <u>Anonyme Urnengrabstätten</u>	790,00 Euro
5. Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele	1.200,00 Euro

(2) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgräbern nach Ziff. 1 und Wahlgräbern nach Ziff. 3 ist für weitere 20 bzw. 25 Jahre die volle Gebühr nach diesen Sätzen zu entrichten.

Für die Verlängerungszeiten von weniger als 20 bzw. 25 Jahren sind für jedes Jahr 1/20 bzw. 1/25 der vorgenannten Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren werden fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

§ 2

Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für:

1. <u>Urnenbeisetzung</u>		
1.1	Anonyme	55,00 Euro
1.2	Reihengrab	55,00 Euro
1.3	Wahlgrab	90,00 Euro
2. <u>Sargbestattungen</u>		
2.1	Reihengrab	550,00 Euro
2.2	Wahlgrab	550,00 Euro
2.3	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele (ohne Angehörige)	90,00 Euro
2.4	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele (mit Angehörigen)	140,00 Euro

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem belegten Wahlgrab mit Erdbestattung beträgt 90,00 Euro.

(2) Für Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein werden Kosten (Gebühren nach diesem Gesetz sowie Auslagen) erhoben. Zur Zahlung dieser Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wurde. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Erhobene Kosten sind mit Rechnungserteilung fällig.

§ 3

Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen betragen:

(1) <u>Ausgrabungen</u>		
1.1	Ausgrabung einer Urne	175,00 Euro
1.2	Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Jahre	900,00 Euro

(2) Umbettungen

Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen zu § 1 zu entrichten.

§ 4

Genehmigung von Grabmalen

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe sowie die erforderlichen Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für ein stehendes Grabmal	115,00 Euro,
2. für ein liegendes Grabmal	50,00 Euro,
3. Nachschrift	25,00 Euro.

§ 5

Kapellenbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für Trauerfeiern in der Kapelle und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen mit Beisetzung auf dem Altenholzer Friedhof beträgt 175,00 Euro, bei Nichtbeisetzung auf dem Altenholzer Friedhof beträgt diese Gebühr 275,00 Euro.

In der Gebühr sind die Dekoration, Beleuchtung, Heizung (im Winter), Reinigung der Kapelle, die Benutzung eines gemeinschaftlichen Leichenraumes, des Bahrwagens und der Orgel enthalten.

(2) Für den Fall, dass nur die Leichenräume benutzt werden, wird eine Gebühr von 115,00 Euro je Leichenraum erhoben.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für die Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen gilt die entsprechende Satzung der Gemeinde Altenholz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gebührenerstattung

Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung nicht gewährt. Es sei denn, dass die Grabstätte erneut vergeben werden konnte und die Gebühr für diese Grabstätte von dem neuen Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist. Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes volle Nutzungsjahr $1/20$ bzw. $1/25$ der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

§ 8

Zahlungsverpflichtung

(1) Alle Friedhofsgebühren sind mit Rechnungserteilung fällig.

(2) Zahlungspflichtiger für alle Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Altenholz ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Für besondere Leistungen, die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Vergütungen nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Rechtsbehelf

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid. Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Hinweis zu versehen, dass von der Gemeinde ein Zuschuss bewilligt werden kann, wenn den zur Bestattung Verpflichteten die Übernahme der vollen Kosten nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 19. Juli 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Striebich

1. Änderungssatzung vom 19. September 2002
2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003
3. Änderungssatzung vom 23. Januar 2007